

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 01/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
30. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das
Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg
vom 29.05.2015 - University of Applied Sciences –

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Engineering“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissen-
schaften an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den
Bachelorstudiengang „Engineering“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissen-
schaften an der Hochschule Merseburg

Anlage 3

1. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen
Bestimmungen für den **Bachelorstudiengang**
„Engineering“ am Fachbereich Ingenieur- und Natur-
wissenschaften an der Hochschule Merseburg
vom 26.01.2017

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studien- gangsspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird.

Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Einschreibung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Ziel des Studienmodells
- § 25 Zulassung zum Studienmodell
- § 26 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5

Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbe-

fähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.

- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6

Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31.03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7

Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8

Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel 7 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 6 Semester unterschreiten bzw. 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann in einem Bachelorstudiengang optional die Vorschaltung des einsemestrigen Studienmodells „KOMPASS“ vorgesehen werden. Entsprechende Möglichkeit ist in den betreffenden studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen. Die weiteren Bestimmungen zum Studienmodell KOMPASS sind im Teil III. Besonderer Teil geregelt.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation. Für Studierende im Studienmodell KOMPASS verlängert sich die Frist um ein Semester.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründebedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat vor Veröffentlichung bzw. bei wesentlichen Änderungen der Modulbeschreibung zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Für Studiengänge eines Fachbereiches, die, um einen geordneten Studienbetrieb gewährleisten zu können bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, können in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrichtung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) In jedem Bachelorstudium sind verpflichtende Lehrangebote für die Vermittlung der Fachsprache Englisch im Umfang von mindestens 5 Credits sowie fachübergreifende Angebote im Umfang von 5 Credits anzubieten. Entsprechende Angebote können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

- (14) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit

dem Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.

Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen sowie
außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungs-ausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement

ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.

- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d.h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Bekanntgabe hat, insoweit vorhanden, über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems über ihren Leistungsstand zu informieren.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.

- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt.
- (14) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.

- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Uniers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.

- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (5) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraus-

setzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

§ 24

Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells KOMPASS besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge.¹ Durch die Wahl des Studienmodells KOMPASS wird der Studierende in die Lage versetzt, Kompetenzen aufzufrischen und berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken.

§ 25

Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells KOMPASS kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unter Angabe des Wunschstudienganges einzureichen.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell KOMPASS gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudienganges, sofern in vorliegender Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 26

Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell KOMPASS umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen vorgeschaltet werden kann. KOMPASS ist ein vollwertiges Studiensemester und kann nur ein Semester studiert werden.
- (2) Im Studienmodell KOMPASS können 30 CP erworben werden, die sich aus den folgenden Modulen ergeben:

Modul-Nr.	Bezeichnung	CP	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
K-001	Mathematik I	5	1	1	
K-002	Physik I/Informatik I	5	1	1	
K-003	Orientierungsfach 1 ²	5	1	1	
K-004	Orientierungsfach 2 ²	5	1	1	
K-005	Berufliche Orientierung	5	1	1	
K-006	Überfachliche Kompetenzen	5	1	1	
Summe		30			

¹ Welche Studiengänge das Studienmodell KOMPASS anbieten, ist den studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen.

² Die Fachbereiche veröffentlichen die Liste über die wählbaren Orientierungsfächer bis zum 15. 03. für das nachfolgende Sommersemester.

- (3) Der Antrag auf Studiengangswechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Studienmodell KOMPASS angeboten wird, ist bis zum 15.09. im Studentensekretariat der Hochschule Merseburg zu stellen.
- (4) Alle Prüfungen im Studienmodell KOMPASS sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 23.04.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 28.05.2015.

Merseburg, den 29. Mai 2015



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Studiengang „Engineering (BENG)“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Engineering“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg vom 05. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2010) in der derzeit gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende studien-gangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium „Engineering“ beschlossen:

1. Geltungsbereich (§ 1 BPO)

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium (BPO) gilt für den Bachelorstudiengang „Engineering (BENG)“ (210 ECTS-Punkte) am Fachbereich INW.

Im Anschluss an ein Bachelorstudium bietet der Fachbereich INW Masterstudiengänge an:

1. Das konsekutive Masterstudium baut auf einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudium auf und vertieft die ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse.
2. Das postgraduale Masterstudium erweitert ein Bachelorstudium i.d.R. nach einer anschließenden beruflichen Praxis.

Näheres zum Masterstudium regeln gesonderte Masterprüfungsordnungen.

2. Ziel des Studiums (§ 3 BPO)

Der Studiengang „Engineering“ ist ein ingenieurwissenschaftlicher Studiengang mit Schwerpunkten im Bereich der Ingenieurwissenschaften für die Zielgruppe „Internationale Studierende“.

3. Bachelorgrad (§ 4 BPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Engineering (BENG) vergibt der Fachbereich INW den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (B. Eng.)".

4. Zulassung (§ 5 BPO)

Für die Aufnahme des Studiums müssen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nachfolgende besondere sprachliche Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf Niveau B1, der in der Regel durch Vorlage einer Kursbescheinigung erfolgt
2. Der Nachweis von Englischkenntnissen
(TOEFL-Test Internetbasiert: mind. 80 Punkte
 Computerbasiert: mind. 210 Punkte
 Papiertest: mind. 550 Punkte
oder FCE - Cambridge First Certificate in English
oder IELTS: Level 5)

Bewerber, die sich fluchtbedingt in Deutschland aufhalten und nicht in Lage sind, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, können die allgemeinen wie auch die besonderen Zugangsvoraussetzungen durch besondere Einstufungsverfahren erbringen.

5. Studienbeginn (§ 6 BPO)

Das Studium des Studiengangs BENG kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Grundstudium und Schwerpunkte (§ 7 BPO)

Der Studiengang „Engineering“ gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Die ersten drei Semester des Studiengangs BENG bilden das Grundstudium.

In den ersten beiden Semestern des Grundstudiums erfolgt die Anpassung an die deutsche Sprache sowie die Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Kernkompetenzen in englischsprachigen Modulen.

Im dritten Semester des Grundstudiums erfolgt die Wahl eines der folgenden 13 Schwerpunkte:

"Automatisierungstechnik (BENG-AT)", "Informations- und Medientechnik (BENG-IM)", "Elektromobilität (BENG-EM)", "Ingenieurpädagogik (BENG-IP)", "E-Learning-Systeme (BENG-EL)", "Technische Redaktion (BENG-TR)", "Maschinenbau (BENG-MB)", "Mechatronik (BENG-ME)", "Physikalische Technik (BENG-PT)", "Chemieingenieurwesen (BENG-CI)", "Umweltingenieurwesen (BENG-UI)", "Kunststofftechnik (BENG-KT)", "Angewandte Informatik (BENG-AI)".

7. Studienverlauf, Modulverantwortung (§ 7 BPO)

Zum Ende des Grundstudiums ist die sprachliche Studierfähigkeit gemäß der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg vom 15. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 32/2015) in der derzeit gültigen Fassung nachzuweisen.

Der Modulplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs BENG ist als Anlage 1 diesen Bestimmungen beigefügt.

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs INW veröffentlicht Modulhandbücher, aus denen zu jedem Modul der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin hervorgeht, in geeigneter Form.

8. Regelstudienzeit, Studienumfang und Module (§ 8 BPO)

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 210 Credits zu erwerben.

9. Prüfungsleistungen (§ 12 BPO)

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 BPO genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag
2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten
3. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen
4. Fachgespräch

Die Form der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise wird von dem für die Bewertung zuständigen Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt. Die Festlegung ist den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

10. Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13 BPO)

Während des gesamten Studiums sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig, davon nicht mehr als zwei in den ersten beiden Studiensemestern. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

11. Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 1 BPO)

(1) Zulassung zur Bachelorarbeit:

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der geforderten Anzahl von ECTS-Punkten
- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für den Erst- und Zweitprüfer
- Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch den Fachbereich aktenkundig zu machen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor bzw. jeder Professorin des Fachbereichs INW gestellt werden. Der themenstellende Professor bzw. die themenstellende Professorin ist gleichzeitig Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin der Arbeit und betreut diese maßgeblich. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema von einem Professor/einer Professorin bzw. einem qualifizierten Wissenschaftler/einer qualifizierten Wissenschaftlerin vergeben werden, welche/r nicht Mitglied des Fachbereichs INW ist. In diesem Fall muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Professor bzw. Professorin des Fachbereichs INW sein.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In dieser Zeit sind Arbeitsstunden im Umfang der im Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs BENG (Anlage 2) geregelten ECTS-Punkte zu erbringen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Prüfung durchgeführt.

(4) Bewertung der Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten.

Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): | Wichtung 2/3 |
| 2. Note Kolloquium: | Wichtung 1/3 |

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul „Bachelorarbeit“ als nicht bestanden.

Das Modul „Bachelorarbeit“ ist nur einmal wiederholbar.

12. Studiendekan, Studienfachberater, Prüfungsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs INW hat alle modulübergreifenden Aufgaben der Studienorganisation und des Prüfungswesens auf eine bzw. einen der gewählten Prodekane delegiert, der bzw. die somit als Studiendekan bzw. Studiendekanin im Sinne des Hochschulgesetzes fungiert.

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt. Er bzw. sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern, Beratung bei Erkennen von Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden, Beratung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes und von Wahlmodulen im Hauptstudium.

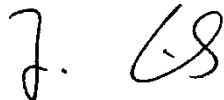
Der Fachbereichsrat INW bildet Prüfungsausschüsse, die für Prüfungsangelegenheiten verantwortlich sind. Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und weiteres regeln die Fachbereichsratsbeschlüsse.

13. Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Informatik und Kommunikationssysteme (IKS)“, seit 01.01.2016 Fachbereich INW, vom 18.02.2016, des Senates der Hochschule Merseburg vom 25.02.2016 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25.02.2016.

Merseburg, den 18. April 2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Engineering“ (BENG) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Engineering“ (BENG) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

Modulplan für den Studiengang Engineering

1.1 Grundstudium – 1. und 2. Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
1	Basics of Electrical Engineering I	5	1	Klausur
2	Mathematics I	5	1	Klausur
3	Physics I	5	1	
	Deutsch als Fremdsprache I		1	Klausur + Mündliche Prüfung
Summe		15		
4	Logics	5	2	Mündlich
5	Mathematics II	5	2	Klausur
6	Physics I	5	2	
	Deutsch als Fremdsprache II		2	TestDAF
Summe		15		

1.2 Grundstudium - 3. Semester

1.2.1 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	3	Klausur
11	Grundlagen der Medien- und Kommunikationstechnik	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.2 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Elektromobilität

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	3	Klausur
11	Mikroprozessortechnik	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.3 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Informations- und Medientechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	3	Klausur
11	Grundlagen der Medien- und Kommunikationstechnik	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.4 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Angewandte Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	3	Klausur
11	Mikroprozessortechnik	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.5 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt E-Learning-Systeme

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Gestaltung von Offline-medien 1	5	3	Studienarbeit
11	Gestaltung von Online Medien 1	5	3	Studienarbeit
12	Ergänzungsfächer 1	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2-6 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Technische Redaktion

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Gestaltung von Offline-medien 1	5	3	Studienarbeit
11	Gestaltung von Online Medien 1	5	3	Studienarbeit
12	Ergänzungsfächer 1	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.7 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Chemieingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Chemistry	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Strömungslehre	5	3	Klausur
11	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
12	Organische Chemie I	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.8 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Chemistry	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Werkstofftechnik II	5	3	
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Organische Chemie I	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.9 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Maschinenbau

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Strömungslehre	5	3	Klausur
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.10 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Strömungslehre	5	3	Klausur
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Mathematik III	5	3	Mündlich
Summe		30		

1.2.11 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Physikalische Technik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Physik III	5	3	Klausur oder mündlich
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	N.N.	5	3	
Summe		30		

1.2.12 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Umweltingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Material Science	5	3	
8	Chemistry	5	3	Klausur
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Strömungslehre	5	3	Klausur
11	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
12	Organische Chemie I	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13 Grundstudium - 3. Semester Schwerpunkt Ingenieurpädagogik

1.2.13.EI 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
10	Material Science	5	3	
11	Programmierung I	5	3	Beleg
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.EM 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
10	Material Science	5	3	
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.EP 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Basics of Electrical Engineering II	5	3	Klausur
10	Material Science	5	3	
11	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.IE 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Material Science	5	3	
11	Informatik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.IM 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Material Science	5	3	
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.IP 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Electronics	5	3	Klausur
9	Theoretical Computer Science	5	3	Mündlich
10	Material Science	5	3	
11	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.ME 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
11	Informatik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.MI 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
11	Programmierung I	5	3	Beleg
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.MP 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
11	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.PE 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
11	Informatik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.PI 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
11	Programmierung I	5	3	Beleg
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.2.13.PM 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
7	Chemistry	5	3	Klausur
8	Material Science	5	3	
9	Thermodynamics	5	3	Klausur
10	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	3	Klausur
11	Technische Mechanik I	5	3	Klausur
12	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- u. Wirtschaftspädagogik	5	3	Klausur
Summe		30		

1.3 Hauptstudium - 4. Semester

1.3.1 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Bauelemente und Schaltungen I	5	4	Klausur
14	Steuerungstechnik	5	4	Klausur
15	Regelungstechnik I	5	4	Klausur
16	Digitaltechnik	5	4	Klausur
17	Messtechnik	5	4	Klausur
18	Leistungselektronik /Antriebssteuerung	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.2 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Elektromobilität

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Bauelemente und Schaltungen I	5	4	Klausur
14	Steuerungstechnik	5	4	Klausur
15	Regelungstechnik I	5	4	Klausur
16	Elektrische Maschinen und Antriebe	5	4	Klausur
17	Leistungselektronik /Antriebssteuerung	5	4	Klausur
18	Nachrichtenübertragungstechnik	5	4	Mündlich
Summe		30		

1.3.3 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Informations- und Medientechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Bauelemente und Schaltungen I	5	4	Klausur
14	Nachrichtenübertragungstechnik	5	4	Mündlich
15	Programmierung JAVA	5	4	Klausur
16	Digitaltechnik	5	4	Klausur
17	Medientechnische Systeme	5	4	Klausur
18	Technische Dokumentation	5	4	Klausur + Beleg
Summe		30		

1.3.4 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Angewandte Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Programmierung 2	5	4	Beleg
14	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
15	Diskrete Mathematik	5	4	Klausur
16	Betriebssysteme	5	4	Klausur
17	Prozessdatenverarbeitung	5	4	Klausur
18	WPF Informatik 1	5	4	
Summe		30		

1.3.5 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt E-Learning-Systeme

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	WPF TR2	5	4	Studienarbeit
14	WPF EG2/ET2	5	4	
15	WPF ET2	5	4	Klausur
16	Gestaltung von Offline-medien 2	5	4	Studienarbeit
17	Gestaltung von Online Medien 2	5	4	Klausur + Kolloquium
18	Ergänzungsfächer 2	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.6 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Technische Redaktion

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	WPF EG2/IN2	5	4	
14	WPF ET2	5	4	Klausur
15	WPF MB2	5	4	
16	Gestaltung von Offline-medien 2	5	4	Studienarbeit
17	Gestaltung von Online Medien 2	5	4	Klausur + Kolloquium
18	Ergänzungsfächer 2	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.7 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Chemieingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
14	Organische Chemie II	5	4	Klausur
15	Anorganische Chemie I	5	4	Klausur
16	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	Klausur
17	Analytik	5	4	Klausur
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.8 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
14	Organische Chemie II	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Kunststofftechnik/ Verfahrenstechnik I	5	4	
17	Analytik	5	4	Klausur
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.9 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Maschinenbau

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
14	Kraft- und Arbeitsmaschinen	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Kunststofftechnik/ Verfahrenstechnik I	5	4	
17	Messtechnik	5	4	Klausur
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.10 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
14	Mechatronische Systeme I	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Digitaltechnik	5	4	Klausur
17	Messtechnik	5	4	Klausur
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.11 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Physikalische Technik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
14	Schwerpunktmodul I Physiktechnik	5	4	
15	Schwerpunktmodul II Physiktechnik	5	4	
16	Schwerpunktmodul III Physiktechnik	5	4	
17	Schwerpunktmodul IV Physiktechnik	5	4	
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.12 Hauptstudium - 4. Semester Schwerpunkt Umweltingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
14	Versorgungstechnik	5	4	Klausur
15	Anorganische Chemie I	5	4	Klausur
16	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	Klausur
17	Analytik	5	4	Klausur
18	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
Summe		30		

1.3.13 Hauptstudium - 4 Semester Schwerpunkt Ingenieurpädagogik

1.3.13.EI 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Bauelemente und Schaltungen I.	5	4	Klausur
16	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
17	Diskrete Mathematik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.EM 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Bauelemente und Schaltungen I.	5	4	Klausur
16	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
17	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.EP 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Bauelemente und Schaltungen I.	5	4	Klausur
16	Thermodynamik	5	4	Klausur
17	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.IE 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Betriebssysteme	5	4	Klausur
16	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	4	Klausur
17	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.IM 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Betriebssysteme	5	4	Klausur
16	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
17	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.IP 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Digitaltechnik	5	4	Klausur
15	Betriebssysteme	5	4	Klausur
16	Thermodynamik	5	4	Klausur
17	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.ME 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	4	Klausur
17	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.MI 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
17	Diskrete Mathematik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.MP 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
15	Fertigungslehre	5	4	Klausur
16	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
17	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.PE 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
15	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	Klausur
16	Grundlagen der Elektrotechnik II	5	4	Klausur
17	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.PI 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
15	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	Klausur
16	Rechnerarchitektur	5	4	Klausur oder mündlich
17	Diskrete Mathematik	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.3.13.PM 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
13	Messtechnik	5	4	Klausur
14	Allgemeine Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
15	Thermische Verfahrenstechnik I	5	4	Klausur
16	Technische Mechanik II	5	4	Klausur
17	Maschinenelemente und Konstruktionslehre I	5	4	Klausur
18	Schulisches Orientierungspraktikum	5	4	Praktikumsbericht + Hausarbeit
Summe		30		

1.4 Hauptstudium - 5. Semester

1.4.1 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Grundlagen der Elektrotechnik III	5	5	Klausur
20	Signal- und Systemtheorie	5	5	Klausur
21	Bauelemente und Schaltungen II	5	5	Klausur
22	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
23	Softwaretechnik	5	5	Klausur
24	Mikroprozessortechnik	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.2 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Elektromobilität

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Bauelemente und Schaltungen II	5	5	Klausur
20	Signal- und Systemtheorie	5	5	Klausur
21	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
22	EMobilität I	5	5	
23	Technologie Elektronischer Systeme	5	5	Klausur
24	Softwaretechnik	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.3 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Informations- und Medientechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Grundlagen der Elektrotechnik III	5	5	Klausur
20	Signal- und Systemtheorie	5	5	Klausur
21	Mikroprozessortechnik	5	5	Klausur
22	Betriebswirtschaftslehre	5	5	Klausur
23	Technologie Elektronischer Systeme	5	5	Klausur
24	Softwaretechnik	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.4 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Angewandte Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
20	Rechnernetze	5	5	Klausur
21	Stochastik	5	5	Klausur
22	Verteilte Systeme	5	5	Klausur
23	Echtzeitbetriebssysteme	5	5	Mündlich
24	Wirtschaftsinformatik	5	5	Veranstaltungsbegleitende Testate
Summe		30		

1.4.5 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt E-Learning-Systeme

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	WPF IN1	5	4	
20	TR1	5	4	Studienarbeit
21	TR2	5	4	Studienarbeit
22	EL1 Einführung in tutorielle Systeme	5	4	Klausur
23	EL2 Knowledge Engineering	5	4	Studienarbeit
24	EL3 Einführung KI	5	4	Studienarbeit
Summe		30		

1.4.6 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Technische Redaktion

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	WPF TR1	5	4	Studienarbeit
20	WPF ET1 oder WPF EG1/IN1	5	4	
21	WPF MB1 oder WPF EG1/IN3	5	4	
22	TR1 Gestaltung lerneffektiver Texte	5	4	Studienarbeit
23	TR2 Typografie, Layout	5	4	Studienarbeit
24	TR3 Online Dokumentation	5	4	Studienarbeit
Summe		30		

1.4.7 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Chemieingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
20	Steuerungs-/Regelungs- und Prozessleittechnik	5	4	
21	Umwelttechnik	5	4	Klausur
22	Organische Chemie III	5	4	Klausur
23	Physikalische Chemie I	5	4	Klausur
24	Apparatetechnik	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.8 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	CAD	5	4	Klausur
20	Polymerwerkstoffe I	5	4	Klausur
21	Polymerwerkstoffe II	5	4	Klausur
22	Organische Chemie III	5	4	Klausur
23	Kunststofftechnik/ Verfahrenstechnik II	5	4	
24	Maschinenelemente / Konstruktionslehre II	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.9 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Maschinenbau

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	CAD	5	4	Klausur
20	Technische Mechanik III	5	4	Klausur
21	Schwerpunktmodul I (ET oder PT)	5	4	
22	Schwerpunktmodul II (ET oder PT)	5	4	
23	Schwerpunktmodul III (ET oder PT)	5	4	
24	Maschinenelemente / Konstruktionslehre II	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.10 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	CAD	5	4	Klausur
20	Technische Mechanik III	5	4	Klausur
21	Produktionstechnische Grundlagen	5	4	
22	Praktikum Simulink	5	4	Testate, ohne Benotung
23	Projekt Mechatronik	5	4	Präsentation + Lastenheft
24	Maschinenelemente / Konstruktionslehre II	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.11 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Physikalische Technik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	CAD	5	4	Klausur
20	Mathematik III	5	4	Mündlich
21	Chemie und Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	5	4	Klausur
22	Schwerpunktmodul V Physiktechnik	5	4	
23	Steuerungs- und Regelungstechnik	5	4	
24	Maschinenelemente / Konstruktionslehre II	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.12 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Umweltingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Mechanische Verfahrenstechnik	5	4	Klausur
20	Steuerungs-/Regelungs- und Prozessleittechnik	5	4	
21	Umwelttechnik	5	4	Klausur
22	Bodensanierung und Bautechnik	5	4	Klausur
23	Physikalische Chemie I	5	4	Klausur
24	Apparatetechnik	5	4	Klausur
Summe		30		

1.4.13 Hauptstudium - 5. Semester Schwerpunkt Ingenieurpädagogik

1.4.13.EI 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
19	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
20	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Theoretische Informatik	5	5	Mündlich
23	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.EM 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
19	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
20	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
21	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
22	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
23	Strömungslehre	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.EP 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
20	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
21	Organische Chemie I	5	5	Klausur
22	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
23	Apparatetechnik	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.IE 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
20	Echtzeitbetriebssysteme	5	5	Mündlich
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
23	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.IM 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
20	Echtzeitbetriebssysteme	5	5	Mündlich
21	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
22	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
23	Strömungslehre	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.IP 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
20	Echtzeitbetriebssysteme	5	5	Mündlich
21	Organische Chemie I	5	5	Klausur
22	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
23	Apparatetechnik	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.ME 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
20	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
23	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.MI 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
20	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Theoretische Informatik	5	5	Mündlich
23	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.MP 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
20	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
21	Organische Chemie I	5	5	Klausur
22	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
23	Apparaturechnik	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.PE 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
19	Organische Chemie I	5	5	Klausur
20	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Einführung in die Steuerungs- und Regelungstechnik	5	5	Klausur
23	Elektrische Energietechnik	5	5	Klausur oder mündlich
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.PI 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
19	Organische Chemie I	5	5	Klausur
20	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
21	Softwaretechnik	5	5	Klausur
22	Theoretische Informatik	5	5	Mündlich
23	Algorithmen und Datenstrukturen	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.4.13.PM 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
19	Organische Chemie I	5	5	Klausur
20	Mechanische Verfahrenstechnik	5	5	Klausur
21	Mathematik III /Informatik II	5	5	Klausur
22	Maschinenelemente und Konstruktionslehre II	5	5	Klausur
23	Strömungslehre	5	5	Klausur
24	Pädagogische Psychologie	5	5	Klausur
Summe		30		

1.5 Hauptstudium - 6. Semester

1.5.1 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Wahlpflichtfach 1	5	6	
26	Digitale Signalverarbeitung	5	6	Klausur
27	Regelungstechnik II	5	6	Klausur
28	Elektrische Maschinen und Antriebe	5	6	Klausur
29	Prozessautomation	5	6	Klausur
30	Gebäudeautomation	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.2 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Elektromobilität

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Wahlpflichtfach 1	5	6	
26	Digitale Signalverarbeitung	5	6	Klausur
27	Regelungstechnik II	5	6	Klausur
28	Embedded Systems	5	6	Klausur + Beleg
29	EMobilität II	5	6	
30	Kommunikation in der EMobilität	5	6	
Summe		30		

1.5.3 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Informations- und Medientechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Wahlpflichtfach 1	5	6	
26	Digitale Signalverarbeitung	5	6	Klausur
27	Entwurf integrierter Schaltungen	5	6	Beleg
28	Telekommunikationsnetze	5	6	Mündlich
29	Fernsehtechnik und Bildverarbeitung	5	6	Klausur
30	Embedded Systems	5	6	Klausur + Beleg
Summe		30		

1.5.4 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	WPF Informatik 2	5	6	
26	Digitaltechnik	5	6	Klausur
27	ERP-Systeme	5	6	Veranstaltungsbegleitende Testate + Beleg
28	Programmierung 3	5	6	Veranstaltungsbegleitende Testate + Beleg
29	Management von Informatikprojekten	5	6	Beleg + Präsentation
30	WPF Informatik 3	5	6	
Summe		30		

1.5.5 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt E-Learning-Systeme

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	EL4 Maschinelles Lernen	5	6	Mündlich
26	EL5 Projekt I Tutorielle Systeme	10	6	Präsentation
27	WPF IN2	5	6	
28	TR4	5	6	Klausur oder mündlich
29	WPF MB2	5	6	
Summe		30		

1.5.6 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Technische Redaktion

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	TR4	5	6	Klausur oder mündlich
26	TR5 Projekt I: Nutzer-führung in Wort und Bild	10	6	Beleg
27	WPF TR2	5	6	Studienarbeit
28	WPF ET4	5	6	
29	WPF MB4	5	6	
Summe		30		

1.5.7 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Chemieingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
26	Biotechnologie/ Biologische Chemie	5	6	Klausur
27	Thermische Verfahrenstechnik II	5	6	Klausur
28	Anlagentechnik/ Sicherheitstechnik	5	6	Klausur
29	Instrumentelle Analytik	5	6	Klausur
30	Physikalische Chemie II	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.8 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Spezielle Kunststoffverarbeitungsverfahren	5	6	
26	Polymerwerkstoffe III	5	6	Klausur oder mündlich
27	Konstruktionsmethodik	5	6	Mündlich
28	Makromolekulare Chemie	5	6	Klausur
29	Kunststofftechnik/ Verfahrenstechnik III	5	6	
30	Kunststoffdiagnostik	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.9 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Maschinenbau

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Maschinendynamik	5	6	Klausur
26	Fluidtechnik I – Grundlagen der Hydraulik	5	6	Klausur
27	Schwerpunktmodul IV (ET oder PT)	5	6	
28	Schwerpunktmodul V (ET oder PT)	5	6	
29	Konstruktionsmethodik	5	6	Mündlich
30	Maschinenelemente / Konstruktionslehre III	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.10 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Maschinendynamik	5	6	Klausur
26	Fluidtechnik I – Grundlagen der Hydraulik	5	6	Klausur
27	Aktorik I	5	6	Klausur
28	Mechatronische Systeme II	5	6	Klausur
29	Robotik	5	6	Klausur
30	Maschinenelemente / Konstruktionslehre III	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.11 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Physikalische Technik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Spektroskopie	5	6	
26	Computergestützte Datenanalyse	5	6	Mündlich
27	Aktorik	5	6	Klausur
28	Messplatzautomatisierung	5	6	
29	Wahlpflichtfach	5	6	
30	Mikrosystemtechnik	5	6	
Summe		30		

1.5.12 Hauptstudium - 6. Semester Schwerpunkt Umweltingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
26	Abfalltechnik	5	6	Klausur
27	Lärminderungstechnik	5	6	Klausur
28	Anlagentechnik/ Sicherheitstechnik	5	6	Klausur
29	Instrumentelle Analytik	5	6	Klausur
30	Apparatetechnik	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13 Hauptstudium - 6 Semester Schwerpunkt Ingenieurpädagogik

1.5.13.EI 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
26	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	6	Klausur
27	Betriebssysteme	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.EM 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
26	Fertigungslehre	5	6	Klausur
27	Maschinenelemente und Konstruktionslehre III	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.EP 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
19	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
25	Thermische Verfahrenstechnik I	5	6	Klausur
26	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
27	Mechanische Verfahrenstechnik	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.IE 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	6	Klausur
26	Bauelemente und Schaltungen I	5	6	Klausur
27	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.IM 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	6	Klausur
26	Fertigungslehre	5	6	Klausur
27	Maschinenelemente und Konstruktionslehre III	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.IP 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	6	Klausur
26	Thermische Verfahrenstechnik I	5	6	Klausur
27	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.ME 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Fertigungslehre	5	6	Klausur
26	Bauelemente und Schaltungen I	5	6	Klausur
27	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.MI 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Fertigungslehre	5	6	Klausur
26	Datensicherheit, Informationstheorie und Codierung	5	6	Klausur
27	Betriebssysteme	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.MP 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Fertigungslehre	5	6	Klausur
26	Thermische Verfahrenstechnik I	5	6	Klausur
27	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.PE 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
25	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
26	Bauelemente und Schaltungen I	5	6	Klausur
27	Nachrichtenübertragungstechnik	5	6	Mündlich
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.PI 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
26	Mechanische Verfahrenstechnik	5	6	Klausur
27	Softwaretechnik	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.5.13.PM 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
25	Reaktionstechnik I	5	6	Klausur
26	Mechanische Verfahrenstechnik	5	6	Klausur
27	Mathematik III /Informatik II	5	6	Klausur
28	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	6	Klausur
29	Betriebliche Bildung	5	6	Hausarbeiten
30	Vertiefungsmodul aus 6. Semester	5	6	Klausur
Summe		30		

1.6 Hauptstudium - 7. Semester

1.6.1 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Gebäudesystemtechnik	5	7	Klausur
32	Technologie Elektronischer Systeme	5	7	Klausur
33	Prozessleittechnik	5	7	Klausur
34	Fertigungsautomation	5	7	Klausur
35	Betriebswirtschaftslehre	5	7	Klausur
36	Wahlpflichtfach 2	5	7	
Summe		30		

1.6.2 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Elektromobilität

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	EMobilität III	5	7	
32	Hochfrequenztechnik	5	7	Klausur
33	Rechnernetze	5	7	Klausur
34	Mobilkommunikation	5	7	Klausur
35	Betriebswirtschaftslehre	5	7	Klausur
36	Wahlpflichtfach 2	5	7	
Summe		30		

1.6.3 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Informations- und Medientechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Rechnernetze	5	7	Klausur
32	Bauelemente und Schaltungen II	5	7	Klausur
33	Hochfrequenztechnik	5	7	Klausur
34	Mobilkommunikation	5	7	Klausur
35	Optische Übertragungssysteme	5	7	Klausur
36	Wahlpflichtfach 2	5	7	
Summe		30		

1.6.4 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Informatik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Mobile Computing	5	7	Beleg
32	Mikroprozessortechnik	5	7	Klausur
33	Mathematik III	5	7	Mündlich
34	WPF Technik 1	5	7	
35	WPF Technik 2	5	7	
36	WPF Technik 3	5	7	
Summe		30		

1.6.5 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt E-Learning-Systeme

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	EL6 E-Learning	5	7	Präsentation
32	EL7 Projekt II Maschinelles Lernen	10	7	Präsentation
33	WPF IN3	5	7	
34	WPF TR1	5	7	Studienarbeit
35	WPF TR3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.6 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Technische Redaktion

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	TR6	5	7	Projektarbeit
32	TR7 Projekt II a: Gestaltung von Informationsmedien b: Usability Testing	10	7	Projektarbeit
33	WPF TR3	5	7	Studienarbeit
34	WPF ET3	5	7	Klausur
35	WPF MB3	5	7	
Summe		30		

1.6.7 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Chemieingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Reaktionstechnik II	5	7	Klausur
32	Prozesstechnik	5	7	Klausur
33	Thermische Energietechnik	5	7	Klausur
34	Anorganische Chemie II	5	7	Klausur
35	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
36	Wahlpflichtfach	5	7	
Summe		30		

1.6.8 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Polymer Analytics	5	7	Klausur
32	Polymerwerkstoffe IV	5	7	
33	Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik	5	7	
34	Wahlpflichtfach	5	7	
35	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
36	Wahlpflichtfach	5	7	
Summe		30		

1.6.9 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Maschinenbau

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Studienarbeit	10	7	
32	Steuerungs- und Regelungstechnik	5	7	Klausur
33	Projekt Maschinenbau	5	7	Beleg + Präsentation
34	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
35	Wahlpflichtfach	5	7	
Summe		30		

1.6.10 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Studienarbeit	10	7	
32	Mikroprozessortechnik	5	7	Klausur
33	Steuerungs- und Regelungstechnik	5	7	Klausur
34	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
35	Wahlpflichtfach	5	7	
Summe		30		

1.6.11 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Physikalische Technik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Studienarbeit	10	7	
32	Mikroprozessortechnik	5	7	Klausur
33	Thermische Energietechnik	5	7	Klausur
34	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
35	Schwerpunktmodul V Physiktechnik	5	7	
Summe		30		

1.6.12 Hauptstudium - 7. Semester Schwerpunkt Umweltingenieurwesen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Reaktionstechnik II	5	7	Klausur
32	Abwassertechnik	5	7	Klausur
33	Luftreinhaltechnik	5	7	Klausur
34	Thermische Energietechnik	5	7	Klausur
35	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	5	7	
36	Wahlpflichtfach	5	7	
Summe		30		

1.6.13 Hauptstudium - 7 Semester Schwerpunkt Ingenieurpädagogik

1.6.13.EI 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.EM 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.EP 1. Berufl. Fachr. Elektrotechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.IE 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.IM 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.IP 1. Berufl. Fachr. Informationstechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.ME 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.MI 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fachsemester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodu EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.MP 1. Berufl. Fachr. Metalltechnik + 2. Berufl. Fachr. Prozesstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Ergänzungsmodul EL3	5	7	Studienarbeit
Summe		30		

1.6.13.PE 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Elektrotechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Apparatetechnik	5	7	Klausur
Summe		30		

1.6.13.PI 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Informationstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Apparatetechnik	5	7	Klausur
Summe		30		

1.6.13.PM 1. Berufl. Fachr. Prozesstechnik + 2. Berufl. Fachr. Metalltechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
31	Berufliche Didaktik	5	7	Klausur + Referat + Hausarbeiten
32	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
33	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
34	Vertiefungsmodul aus 5. Semester	5	7	
35	Ergänzungsmodul EL1	5	7	Klausur
36	Apparatetechnik	5	7	Klausur
Summe		30		

1.7 Hauptstudium - 8. Semester (für alle Schwerpunkte)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Fach-semester	Prüfung
37	Projektarbeit	12	8	Beleg
38	Bachelorarbeit	15	8	Bachelor Thesis
39	Kolloquium	3	8	Vortrag
Summe		30		

Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RahmenO) für den Bachelorstudiengang „Engineering“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg

hier: 1. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Engineering“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) an der Hochschule Merseburg vom 26.01.2017

Auf Grundlage der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg vom 05. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2010 vom 05. März 2010) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Engineering“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften beschlossen:

Artikel 1

Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Engineering“ an der Hochschule Merseburg vom 18. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 12/2016), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Ziffer 4 Zulassung (§ 5 BPO) werden die Worte „IELCS: mind. 60 Punkte“ geändert in: „IELCS: Level 5“.

Artikel 2

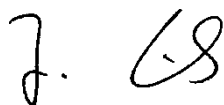
Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium in diesem Studienprogramm im 1. Fachsemester aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 3

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW), seit 01.10.2016 Fachbereich INW, am 15. August 2016 beschlossen, der Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu am 27.10.2016 Stellung genommen und der Rektor hat diese am 26.01.2017 genehmigt.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg veröffentlicht.

Merseburg, den 26. Januar 2017



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor